Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/423

03. 06. 87

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 2a eingefügt:

‚2a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und nicht wegen Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben" gestrichen.'

Bonn, den 3. Juni 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Auch Familienmitglieder sollten voll in die Leistungen der Kriegsopferfürsorge einbezogen werden, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Ihre Verweisung z. B. auf die Sozialhilfe ist unzuträglich, insbesondere wenn bei Heimunterbringung Beschädigte und ihre Ehegatten Leistungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften erhalten. Zudem erfolgt durch die Verweisung in der Regel eine materielle Schlechterstellung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333